

**Satzung**  
**für das Jugendamt der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05. Oktober 2010 die nachstehende Satzung für das Jugendamt beschlossen. Diese Satzung beruht auf den §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG- (Achstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) und auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 22. Mai 2012.

**I. Das Jugendamt**

**§ 1**  
**Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2**  
**Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des KJHG, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Iserlohn zuständig.

**§ 3**  
**Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und der Beitrag zur Erhaltung oder zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt sollen bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien mit der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen und Familien im Sinne des § 2 KJHG befassen.

**II. Der Jugendhilfeausschuss**

**§ 4**  
**Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Gemeindeordnung NRW und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der Bürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in
  - b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder deren Vertretung
  - c) ein/e Richter/in des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird
  - d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Direktor/in der Arbeitsagentur Iserlohn bestellt wird
  - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird
  - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, die/der von der Landrätin / dem Landrat als Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis bestellt wird
  - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt
  - h) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Landrätin / dem Landrat Märkischer Kreis bestellt wird
  - i) ein/e Vertreter/in der Sportjugend
  - j) beratende Mitglieder gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NRW
  - k) ein/e vom Integrationsrat vorgeschlagene/r und vom Rat der Stadt entsendete/r sachkundige/r Einwohner/in
  - l) ein/e vom Beirat für Menschen mit Behinderung vorgeschlagene/r und vom Rat der Stadt entsendete/r sachkundige/r Einwohner/in

Für die Mitglieder c) bis g) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen bzw. zu wählen. Für die Mitglieder h) bis l) kann je ein/e persönliche/r Vertreter/in bestellt bzw. gewählt werden.

- (4) Ein/e Abgesandte/r des gewählten Kinder- und Jugendrates **sowie ein/e Abgesandte/r des Jugendamtseleternbeirates werden** gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt zu den Beratungen im Jugendhilfeausschuss hinzugezogen.

## **§ 5 Vorsitz**

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

## **§ 6 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG wahr.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) die Förderung der freien Jugendhilfe
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
  - c) die Jugendhilfeplanung
  - d) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes der Stadt Iserlohn und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel und von diesem ggf. vorgegebenen Richtlinien, soweit die Förderung im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt
  - e) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
  - f) die Entscheidung über den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder
  - g) die Entscheidung über die im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Gruppenformen und Betreuungszeiten der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Iserlohn gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-)
  - h) die Auswahl, welche Tageseinrichtung für Kinder sich zum Familienzentrum weiter entwickeln kann und die Landesförderung gem. § 21 Abs. 3 KiBiz erhält
  - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
  - j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer/innen für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer

- k) die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
- l) die Anhörung vor der Berufung des/der Leiters/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

## **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder und persönlichen Stellvertreter/innen der Unterausschüsse werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus seinen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sowie deren persönlichen Stellvertretungen gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 9 Organisatorische Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Rates und Jugendhilfeausschusses von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrage des Bürgermeisters geführt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Kinderbeauftragte/r**

Der Bürgermeister bestellt eine/n Kinderbeauftragte/n. Die/der Kinderbeauftragte ist in dieser Funktion unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Kinderbeauftragten ergeben sich aus der 'Dienstanweisung zur Unterstützung der Arbeit der/des Kinderbeauftragten der Stadtverwaltung Iserlohn'.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im "Iserlohner Kreisanzeiger" in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt der Stadt Iserlohn außer Kraft.

Iserlohn, 19.Oktober 2010  
Iserlohn, 04. Juni 2012

Dr. Ahrens  
Bürgermeister